

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/10/20 2003/04/0187**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E6j

26/02 Markenschutz Musterschutz

## **Norm**

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litc;

61999CJ0363 Postkantoor VORAB;

62000CJ0265 Biomild VORAB;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z4;

## **Rechtssatz**

In den Urteilen vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-363/99 "POSTKANTOOR" (RN 98ff) und vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-265/00 "BIOMILD" (RN 39ff) hat der EuGH zu aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Wortmarken folgende Grundsätze entwickelt: Im Allgemeinen bleibt die bloße Kombination von Bestandteilen, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird, für diese Merkmale beschreibend. Die bloße Aneinanderreihung solcher Bestandteile ohne Vornahme einer ungewöhnlichen Änderung, insbesondere syntaktischer oder semantischer Art, kann nämlich nur zu einer Marke führen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, welche im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der genannten Waren oder Dienstleistungen dienen können. Einer solchen Kombination kann jedoch der beschreibende Charakter fehlen, wenn der von ihr erweckte Eindruck hinreichend weit von dem abweicht, der durch die bloße Zusammenfügung ihrer Bestandteile entsteht. Somit hat eine Marke, die sich aus einem Wort mit mehreren Bestandteilen zusammensetzt, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, selbst einen die genannten Merkmale beschreibenden Charakter, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen dem Wort und der bloßen Summe seiner Bestandteile besteht; dies setzt entweder voraus, dass das Wort auf Grund der Ungewöhnlichkeit der Kombination in Bezug auf die genannten Waren oder Dienstleistungen einen Eindruck erweckt, der hinreichend weit von dem abweicht, der bei bloßer Zusammenfügung der seinen Bestandteile zu entnehmenden Angaben entsteht, und somit über die Summe dieser Bestandteile hinausgeht, oder dass das Wort in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist und dort eine ihm eigene Bedeutung erlangt hat, sodass es nunmehr gegenüber seinen Bestandteilen autonom ist. Im letztgenannten Fall ist zu prüfen, ob das Wort, das eine eigene Bedeutung erlangt hat, nicht selbst beschreibend im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. c der ersten Markenrechts-Richtlinie, 89/104/EWG ist.

## **Gerichtsentcheidung**

EuGH 61999J0363 Postkantoor VORAB

EuGH 62000J0265 Biomild VORAB

## **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040187.X07

## **Im RIS seit**

22.11.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

11.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)